

## **Satzung der Gemeinde Fehrbellin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fehrbellin in ihrer Sitzung am 13.03.2025 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/ Havelluch“ beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Fehrbellin ist gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Rhin-/Havelluch“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die Zuordnung der Grundstücke zum Verbandsgebiet ergibt sich aus der jeweils geltenden Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der jeweils geltenden Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

### **§ 2 Gegenstand der Umlage**

(1) Auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 BbgWG erhebt die Gemeinde Fehrbellin kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/ Havelluch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten für die Grundstücke, die in ihrem Gemeindegebiet gelegen sind und nicht in ihrem Eigentum stehen, auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Fehrbellin für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Veränderungen durch Eigentümerwechsel oder Vermessungen werden zur Veranlagung herangezogen, wenn Sie zum Beginn des Kalenderjahres kataster- und grundbuchwirksam sind.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

### **§ 4 Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist, das ganz oder teilweise im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ liegt.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Umlagepflichtigen haben alle für die Berechnung der Umlage notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

### **§ 5 Umlagemaßstab**

(1) Maßstab für die Umlage ist der vom Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ erfasste jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar, sowie die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen (siehe Anlage) für das folgende Kalenderjahr.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter gerundete Fläche unter Beachtung der Vorteilsgebietstypen zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2.

### **§ 6 Ausnahmeregelung**

Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, deren Grundbesitz bei der Summe der Umlage und dazugehörigen Verwaltungskosten unter einen Betrag von 2,00 Euro liegen, sind von der Umlage befreit.

### **§ 7 Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Fläche beträgt kalenderjährlich:

Vorteilsgebietstyp	Beitragssatz	Verwaltungskosten
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003597 €/m <sup>2</sup>	0,000539550 €/m <sup>2</sup>
Landwirtschaft	0,001798 €/m <sup>2</sup>	0,000269700 €/m <sup>2</sup>
Waldfläche	0,000899 €/m <sup>2</sup>	0,000134850 €/m <sup>2</sup>

**§ 8**  
**Datenerhebung und Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist Verarbeitung von Daten aus den folgenden Quellen zulässig:
- a. Datenbeständen der Gemeinde aus der Prüfung der gemeindlichen Vorkaufsrechte nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch (BauGB)
  - b. beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, sowie
  - c. bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zweck der Umlageerhebung und zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erhoben und verarbeitet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Fehrbellin über die Erhebung der Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 23.05.2024 außer Kraft.

Fehrbellin, 24.03.2025

Gemeinde Fehrbellin  
Der Bürgermeister

In Vertretung

Kreikenboom

**Anlage 1**  
(zu § 5)

Aus der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36])

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche Industrie- und Gewerbefläche Halde Tagebau, Grube, Steinbruch Fläche gemischter Nutzung Fläche besonderer funktionaler Prägung Straßen- und Wegeverkehr Bahnverkehr Flugverkehr Schiffsverkehr Hafenbecken	2,0
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche Fließgewässer Friedhof	1,0
3 Waldflächen	Wald Gehölz Heide Moor Sumpf Unland, Vegetationslose Fläche Stehendes Gewässer	0,5

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg